

SÜDTIROLER BURGENINSTITUT

SATZUNG

Art. 1 (Name, Sitz, Rechtsnatur)

Der Verein Südtiroler Burgeninstitut, mit Sitz auf Schloss Trostburg in Waidbruck, ist ein privater Verein, im Sinne des Art. 12 Zivilgesetzbuch. Als gemeinnütziger Verein verfolgt er keine Gewinnabsichten.

Art. 2 (Vereinszweck)

Der Verein bezweckt:

- 1) den Schutz der historischen Wehrbauten, Schlösser und Wohnbauten als Denkmale der Kunst, als Zeugnisse der Landesgeschichte, der Landeskultur und als wesentlichen Bestandteil der Landschaft;
- 2) den Schutz der damit verbundenen Kulturgüter, insbesondere der Zweckbestimmung im Sinne der Satzung, des historischen Namensgutes und des historisch gewachsenen Inventars;
- 3) sich der steuer-, besitz- und finanzrechtlichen Fragen der Burgen- und Schlossbesitzer anzunehmen und sich für ihre diesbezüglichen Rechte und Sorgen einzusetzen;
- 4) bei der Erhaltung, Restaurierung und dem eventuellen Wiederaufbau der in Ziffer 1 genannten Bauten zu beraten oder mitzuwirken.

Art. 3 (Tätigkeit)

Der Verein erfüllt seine Zwecke durch:

- 1) Vorträge, Seminare, kulturelle Veranstaltungen und Publikationen.
- 2) Wissenschaftliche Forschung und Dokumentationen auf burgenkundlichem Gebiet, insbesondere die Erfassung und Inventarisierung von Burgen und Schlössern.
- 3) Bewusstseinsbildung und Tätigkeit zur Erhaltung und Förderung der in Art. 2 genannten Bauwerke und Kulturgüter.
- 4) Bewahrung, Erhaltung und Aufwertung der im Eigentum des Vereins befindlichen unbeweglichen und beweglichen Sachen, insbesondere der vereinseigenen Burgen.

Art. 4 (Vereinsvermögen)

Das Vereinsvermögen besteht aus Liegenschaften und beweglichen Sachen.

Die Einnahmen des Vereines bestehen aus den Mitgliedsbeiträgen, aus Zuwendungen, Spenden, Schenkungen, Nachlässen, Tagungsbeiträgen, Zuschüssen der öffentlichen Hand und sonstigen Rechtsgeschäften.

Bei Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen ausschließlich für gemeinnützige, dem Vereinszweck entsprechende Tätigkeiten zu verwenden.

Art. 5 (Mitgliedschaft)

Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie im Rechtsverkehr anerkannte Vereinigungen werden.

Der Verwaltungsrat beschließt mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden über den Aufnahmeantrag, der auf Vorschlag mindestens eines Mitglieds des Südtiroler Burgeninstituts ergeht.

Der Antrag auf Aufnahme muss begründet abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft ist mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags wirksam.

Die Mitglieder dürfen keine gegenteiligen Zwecke des Vereins verfolgen und haben die Pflicht, sein Wirken zu unterstützen und die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern.

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereines, ihren Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen, sowie die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und dessen Dienste in Anspruch zu nehmen.

Art. 6 (Ehrenamtlichkeit)

Die Leistung der Mitglieder im Rahmen der Vereinstätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Den Mitgliedern können Kosten ersetzt werden.

Die Ämter müssen ehrenamtlich ausgeübt werden.

Art. 7 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Der Austritt aus dem Verein ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zulässig. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitglieds oder durch sonstige satzungsmäßige Gründe.

Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung wegen vereinswidrigen Handelns oder eines sonstigen wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss ist mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Ein Mitglied kann ferner vom Verwaltungsrat ausgeschlossen werden, wenn es zwei Geschäftsjahre trotz wiederholter Mahnung mit seinem Beitrag in Rückstand ist.

Art. 8 (Ehrenmitgliedschaft)

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglieder ernennen. Diese genießen sämtliche Rechte als Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Art. 9 (Organe)

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung.
- 2) Der Verwaltungsrat.
- 3) Der Präsident und sein Stellvertreter.
- 4) Die Rechnungsprüfer.
- 5) Das Schiedsgericht.

Art. 10 (Mitgliederversammlung)

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vor dem 30. April abzuhalten und wird vom Präsidenten auf Vorschlag des Verwaltungsrates einberufen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder gefasst. Bei einer zweiten Einberufung ist die Beschlussfassung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden gültig.

Die Einberufung hat schriftlich, mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt. Die Ladungsfrist für die außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt ebenfalls zwei Wochen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) über den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Verwaltungsrats zu befinden;
- b) über die Rechnungslegung und den Voranschlag zu beschließen, welche beide vom Verwaltungsrat vorgelegt werden, und diesen zu entlasten;
- c) Wahl des Verwaltungsrats, des Präsidenten und seines Stellvertreters aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Rechnungsprüfer, des Schiedsgerichts;
- d) Ernennung der Ehrenpräsidenten und der Ehrenmitglieder;
- e) Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge;
- f) Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften;
- g) Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung. Diese Beschlüsse können nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen und bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder;
- h) Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 11 (Verwaltungsrat)

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis zehn Mitgliedern des Vereines, die die Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre wählt. Vor der Wahl ist die Zahl der zu wählenden Mitglieder festzusetzen. Wiederwahl ist zulässig. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mitgliederdauer.

Die Wahl findet durch Stimmzettel statt. Eine Vertretungsvollmacht ist nicht zulässig.

Das Mitglied des Verwaltungsrates führt sein Amt bis zur Neuwahl. Sein Amt endet jedoch sofort, wenn die Mitgliederversammlung dies wegen Vereinschädigenden Verhaltens beschließt. Der nächsten Mitgliederversammlung sind die neuen Mitglieder zur ordnungsgemäßen Wahl vorzuschlagen.

Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrats erfolgen mit einfacher Mehrheit. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Südtiroler Burgeninstitutsjugend hat Sitz und Stimme im Verwaltungsrat durch ihren jeweiligen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

Art. 12 (Präsident)

Der Präsident vertritt den Verein nach außen und vor Gericht.

Der stellvertretende Präsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung.

Art. 13 (Rechnungsprüfer)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsprüfer.

Art. 14 (Beiräte)

Zur fachlichen Bearbeitung der Vereinsbestrebungen werden Beiräte gebildet, die vom Verwaltungsrat mit Fachleuten besetzt werden.

Die Beiratsmitglieder haben in dieser Eigenschaft kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Art. 15 (Sitzungen)

Die Mitgliederversammlung, der Verwaltungsrat und der Beirat werden vom Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Verwaltungsrates und des Beirates ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und einem dazu gewählten Teilnehmer der Sitzung zu unterzeichnen ist.

Art. 16 (Vereinsdauer)

Die Dauer des Vereins ist nicht begrenzt.

Art. 17 (Schiedsgericht)

Die Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwischen dem Verein und Mitgliedern, sowie zwischen Mitgliedern untereinander werden einem Schiedsgericht unterbreitet. Es entscheidet innerhalb von 90 Tagen ab Anrufung über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwischen dem Verein und Mitgliedern, sowie zwischen Mitgliedern untereinander.

Das Schiedsgericht besteht aus drei effektiven und einem Ersatzmitglied, die von der Mitgliederversammlung alle 3 Jahre aus den Reihen der Mitglieder gewählt werden.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist unanfechtbar.

Mit der Annahme der Satzung verpflichten sich die Mitglieder zur Einhaltung der Schiedsgerichtsklausel.

Das Schiedsgericht wählt einen Vorsitzenden aus seinen Reihen.

Art. 18 (Auflösung des Vereins)

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck berufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder.

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung im Burggrafensaal auf Schloss Tirol, am 20. April 2008, in geltender Fassung beschlossen.
